

## Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

### Bekanntmachung Nr. 120/2024

#### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung einer Überwachungszone und mit Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI / Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Steinburg**

Mit Datum vom 13. Dezember 2024 hat der Landrat des Landkreises Stade, Niedersachsen, den Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI / Geflügelpest) in einem Betrieb mit gehaltenem Geflügel in der Gemeinde Wischhafen amtlich bestätigt. Zur Bekämpfung der Tierseuche ist gemäß Artikel 21 in Verbindung mit Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 um den Ort des Ausbruchsgeschehens eine Sperrzone einzurichten. Diese besteht aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 Kilometern und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 Kilometern. Die Überwachungszone erstreckt sich vorliegend anteilig auf Gebiete im Kreis Steinburg.

Gemäß der Artikel 21, 25, 27 und 40 sowie der Anhänge VI und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429, ebenso in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV, Geflügelpest-Verordnung), treffe ich zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI / Geflügelpest) im Kreis Steinburg die nachfolgenden Festlegungen sowie Anordnungen.

#### **I. Einrichtung einer Überwachungszone**

Nach Maßgabe von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird zur Bekämpfung der Geflügelpest im Kreis Steinburg eine Überwachungszone eingerichtet. Diese erstreckt sich auf **das gesamte Gebiet der Stadt Glückstadt sowie Teile der Gemeinden Blomesche Wildnis, Borsfleth, Brokdorf, Elskop, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn, Kollmar, Krempdorf und Teile der Gemeinde Wewelsfleth.**

Die Umgrenzung der **Überwachungszone** ist in dem Übersichtsplan auf Seite 14 dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung als **blaue Linie** dargestellt.

Für eine genaue Betrachtung der betroffenen Teilgebiete des Kreises Steinburg ist die Übersichtskarte auf der Internetseite des Kreises Steinburg unter [www.steinburg.de](http://www.steinburg.de) verlinkt.

## II. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest innerhalb der Überwachungszone

### 1. Anzeigepflicht

Wer innerhalb der Überwachungszone **Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner** oder **Laufvögel hält**, hat dies im Sinne von Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefax 04821 699 842, E-Mail: [veterinaeramt@steinburg.de](mailto:veterinaeramt@steinburg.de), unter **Angabe von Art und Anzahl** der Tiere im Bestand, ihrer **Nutzungsart** und des **Standortes** sowie **jedes verendete Tier** und **jede Änderung innerhalb des Bestands unverzüglich** anzuzeigen.

### 2. Aufstallungsanordnung

Wer in der Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat diese gemäß Art. 25 Abs. 1 a und Art. 40 DVO (EU) 2020/687 sowie Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV von wild lebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in **geschlossenen Ställen** oder unter einer **Schutzvorrichtung** zu halten, die aus einer überstehenden, **nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung** und mit einer **gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung** bestehen muss; werden Netze oder Gitter als Seitenbegrenzung genutzt, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.

### 3. Verbringungsverbote

Die nachfolgend aufgeführten Tiere und Erzeugnisse dürfen gemäß Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 DVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV grundsätzlich nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- Gehaltene Vögel,
- Fleisch von Geflügel und Federwild,
- Eier sowie
- Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen.

Auf begründeten Antrag hin kann nach Maßgabe der Artikel 44 bis 54 DVO (EU) 2020/687 eine Ausnahme genehmigt werden.

Für die **Verbringung von Eiern** von der Betriebsstätte in eine **zugelassene Packstelle** ist der Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und

Lebensmittelüberwachungsamt, per E-Mail [veterinaeramt@steinburg.de](mailto:veterinaeramt@steinburg.de), zu unterrichten. Ein gesonderter Antrag zur Ausnahme des Verbringungsverbot es kann hier nach vorliegender Risikobeurteilung unterbleiben.

Ausgenommen von diesen Verboten sind grundsätzlich:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Dies sind Waren nach Anhang VII DVO (EU) 2020/687, insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII DVO (EU) 2020/687; das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 22.11.2024 (21 Tage vor Verdachtsmeldung) gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutz- oder Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse

#### **4. Überwachung durch verantwortliche Personen**

Wer in der Überwachungszone Vögel einer der unter II.1 genannten Arten hält, hat den Haltebestand gemäß Art. 25 Abs. 1 b und Art. 50 DVO (EU) 2020/687 und Art. 10 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 einmal täglich auf klinische Veränderungen zu untersuchen.

Wird hierbei eine gesteigerte Todesrate, eine verringerte Beweglichkeit der Tiere oder ein beachtlicher Anstieg oder Rückgang der Legeleistung festgestellt, so ist dies unverzüglich dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Tel. 04821 69 447, Telefax 04821 699 447, E-Mail: [veterinaeramt@steinburg.de](mailto:veterinaeramt@steinburg.de) zu melden.

#### **5. Biosicherheitsmaßnahmen**

Die in der Überwachungszone für die Haltung von Vögeln der unter Nummer II.1 genannten Arten Verantwortlichen haben zum Schutz vor biologischen

Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb die folgenden Biosicherheitsmaßnahmen im Sinne von Art. 25 Abs. 1 c und e und Art. 40 DVO (EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV sowie Art. 10 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 eingehalten werden:

- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen; Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugtem Zugriff gesicherten Restmüllbehälter zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und desinfizieren bzw. im Falle von Einwegschutzkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Hände sind vor Betreten und nach Verlassen der Stallungen zu reinigen und desinfizieren.
- Alle Personen, die berechtigt sind Stallungen gehaltener Vögel zu betreten, haben den Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung zu trennen.
- Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Schadnagern sowie anderen Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen.

## **6. Aufzeichnungspflichten zum Personenverkehr**

Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der unter Nummer II.1 genannten Arten haben im Sinne von Art. 25 Abs. 1 f und Abs. 2 sowie Art. 40 DVO (EU) 2020/687 jeden Besuch des Betriebs durch eine betriebsfremde Person in schriftlicher oder elektronischer Form niederzuschreiben und dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten.

## 7. Tierkörperbeseitigung

Kadaver von gehaltenen Vögeln der unter Nummer II.1 genannten Arten oder Teile solcher Kadaver, die aus Tierhaltungen stammen, sind nach Art. 25 Abs. 1 g und Abs. 2 sowie Art. 40 DVO (EU) 2020/687 als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte *Rendac Jagel GmbH*, Boklunder Weg, 24878 Jagel, unverzüglich unschädlich beseitigen zu lassen.

## 8. Freilassen von Vögeln

Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV darf niemand gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen.

## 9. Veranstaltung mit gehaltenen Vögeln

In der von mir unter Nummer I festgelegten Überwachungszone sind Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art im Sinne des Artikels 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV verboten.

## 10. Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Nach Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Schutzzone gemäß **der Allgemeinverfügung des Landrats des Landkreises Stade vom 16. Dezember 2024** oder in der Überwachungszone nach Nummer I meiner Allgemeinverfügung befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landrats des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, zu reinigen und zu desinfizieren.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Sofern die aufschiebende Wirkung nicht bereits aufgrund von § 37 TierGesG entfällt, wird die Einrichtung der Überwachungszone nach Nummer I einschließlich der geografischen Gebietsfestlegung sowie die mit Geltung für diese Zone erlassenen Ge- und Verbote nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen. Demnach entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung **keine** aufschiebende Wirkung.

### **IV. Verzicht auf Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halterinnen und Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln der unter Nummer II.1 genannten Arten wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

### **V. Wirksamkeit und Geltungsdauer**

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am Dienstag, den 17. Dezember 2024 wirksam. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

## Hinweise

### 1. Anzeigepflicht

Jedweder Verdacht, der auf eine Infektion mit dem Geflügelpestvirus bei Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln schließen lässt, ist nach § 4 TierGesG **unverzüglich** dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg anzuzeigen.

### 2. Ausnahmen von tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten

Auf begründeten Antrag hin können Ausnahmen von einzelnen tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten gewährt oder genehmigt werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung diesem nicht entgegenstehen. Etwaige Anträge sind an den Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, [veterinaeramt@steinburg.de](mailto:veterinaeramt@steinburg.de), zu richten.

### 3. Untersuchungen gehaltener Vögel in Betrieben – Mitwirkungspflicht

In der unter Nummer I festgelegten Überwachungszone führt der Landrat des Kreises Steinburg als zuständige Behörde stichprobenartig in Betrieben, in denen Vögel der unter Nummer II.1 genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Ebenso werden in Beständen gehaltener Vögel der unter Nummer II.1 genannten Arten stichprobenartig Kontrollen mit klinischer Untersuchung der Tiere einschließlich möglicherweise erforderlicher Probennahme sowie die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen durchgeführt.

Diese Maßnahmen sind von den für die Tierhaltung verantwortlichen Personen zu dulden.

Insbesondere wird auf die Mitwirkungspflicht nach § 24 TierGesG hingewiesen.

### 4. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach Maßgabe des § 64 ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).

## **Begründung zur Einrichtung der Überwachungszone nach Nummer I und den Anordnungen unter den Nummer II.1 bis II.10**

In einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Wischhafen im Landkreis Stade des Bundeslandes Niedersachsen ist am 13. Dezember 2024 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI / Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich bestätigt worden.

Die aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrigpathogen und hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf.

Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 bis H7 verursachen bei Geflügel kaum oder nur milde Krankheitssymptome.

Diese können jedoch spontan zu einer hochpathogenen Form (HPAIV) mutieren, die sich klinisch als Geflügelpest zeigt.

Diese ist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100% der Tiere eines Bestandes erkranken und verenden. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen in Gänze übersehen werden. Hierdurch kann sich das Virus in einem Bestand teilweise unbemerkt verbreiten.

Die Verbreitung erfolgt durch das massenhafte Ausscheiden der Erreger mit dem Kot sowie Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen. Bei direktem Kontakt erfolgt die Ansteckung durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material. Ebenfalls können Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, virushaltig sein.

Unter anderem wird die hochpathogene aviäre Influenza in Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, über die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln, oder deren Exkrementen oder über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte, Verpackungsmaterial etc. verbreitet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Hier ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iv und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 klassifiziert.

Somit sind die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung anzuwenden.



Die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind, wird den Mitgliedstaaten durch Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet.

Somit behalten sowohl die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) als auch die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) neben dem Recht der Europäischen Union insofern ihre Gültigkeit, als dass ihre Anforderungen dem Recht der Europäischen Union weder widersprechen noch sie hinter ihm zurückbleiben und soweit die in diesen nationalen Rechtsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der Geflügelpest am 13. Dezember 2024 in einem Geflügel haltenden Betrieb in der Gemeinde Wischhafen im Landkreis Stade entspringt aus dem Ergebnis der virologischen Untersuchung durch das LAVES Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg am 13. Dezember 2024 und dem Nachweis von hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAI H5N1) durch das Friedrich-Loeffler-Institut am 13. Dezember 2024.

Gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hat der Landrat des Kreises Stade den Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza amtlich bestätigt.

Sobald die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich bestätigt wurde, richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, welche aus einer inneren Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und einer äußeren Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss.

Die zu ergreifenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone sind gemäß Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für mindestens 21 Tage anzuwenden.

Hier werden strengere Anforderungen an die Tierseuchenbekämpfung gestellt als an die Überwachungszone. Werden die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone im Sinne des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben, so gelten dort ab diesem Zeitpunkt gemäß Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 sowie Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Maßnahmen der Überwachungszone.

Die Überwachungszone kann gemäß Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden.

Grundsätzlich bleiben sowohl die Schutzzone wie auch die Überwachungszone bis zum Zeitpunkt der behördlichen Aufhebung bestehen.

Zur Festlegung der Überwachungszone wurden im Sinne des Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 die folgenden Faktoren herangezogen: das Seuchenprofil, die geografische Lage, die Ergebnisse stattgefundener epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Untersuchungen, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, Handelsstrukturen und Strukturen der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie sonstige relevante epidemiologische Faktoren.

Gemäß Artikel 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die zuständige Veterinärbehörde bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza als Seuche der Kategorie A vor dem Hintergrund des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union sowie ergänzenden nationalstaatlichen Vorschriften unverzüglich adäquate Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Sperrzone anzuordnen.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit Tieren der empfänglichen Arten insbesondere über die Verbringung solcher Tiere, von deren Eiern oder sonstigen Produkten eingeschleppt. Da das Virus jedoch auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt durch kontaminierte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial etc. verbreitet werden kann, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Ebenso müssen alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich Anwendung finden, wiederkehrend gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die von mir ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unter Nummer II dieser Allgemeinverfügung dienen der Tiergesundheit und sind darauf ausgerichtet, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern der Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Hierbei handelt es sich um gesetzlich legitimierte Zielsetzungen. Somit sind die von mir ergriffenen Maßnahmen geeignet.

Da die sich in der Überwachungszone befindlichen Tierhalter durch meine Maßnahmen in ihren Rechten tangiert sind, habe ich beachtet, dass die Rechtssphäre dieser so weit wie möglich geschont wird, indem die Verhaltensmaßregeln lediglich vorläufig durch zeitliche Befristung auferlegt werden.

Das Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union sieht grundsätzlich für die Schutz- und Überwachungszone eine zeitliche Geltung vor und meine gebietsbezogenen Restriktionen werden bei Wegfall von Bedenken in der Tierseuchenbekämpfung aufgehoben.

Die Erforderlichkeit ergibt sich somit daraus, dass kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich ist, welches die betroffenen Tierhalter und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde, als meine zeitlich befristeten unter Nummer IV genannten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

In der Abwägung hat sich das mögliche Interesse eines einzelnen Tierhalters, von meinen Ge- und Verboten aus dieser Allgemeinverfügung ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen, da das öffentliche Interesse an dem Belang, der Tiergesundheit Geltung zu schaffen sowie wirtschaftliche Schäden von Tierhaltern in großer Zahl abzuwenden, dieses mögliche private Einzelinteresse überwiegt.

Ungeachtet dessen können besondere Beeinträchtigungen im Einzelfall auf Antrag unter Umständen im Wege der Erteilung einer Ausnahme gemildert werden. Dieser Weg der Erteilung einer Ausnahme von bestimmten Ge- oder Verboten in meiner Allgemeinverfügung trägt dazu bei, situativ über einen Ausgleich von widerstreitenden Interessen auftretende Härten zu vermeiden.

Im Ergebnis erweist sich meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung insgesamt als angemessen.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßgaben habe ich aufgrund von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Da meine tierseuchenrechtlichen Verfügungen aus dieser Allgemeinverfügung in die Rechte der von ihnen betroffenen Tierhalter eingreifen, geben sie ebenso Anlass zur Einlegung von Rechtsbehelfen wie Widerspruch und Klage.

Diese lösen gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO grundsätzlich die aufschiebende Wirkung aus. Abweichend hiervon entfaltet die Anfechtung bestimmter behördlicher Anordnungen nach § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Soweit diese nicht ohnehin nach § 37 TierGesG entfällt, kann die Behörde diese Verfügung im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO mit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit versehen.

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende Krankheit, die sich rasch ausbreiten und erheblichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden verursachen kann. Für einen Aufschub der verfügten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird, unabhängig von der Dauer eventueller Rechtsbehelfsverfahren.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Einrichtung der Überwachungszone wie auch die hiermit verbundenen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen alsbald vollzogen werden können. Würde sich wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung der Vollzug meiner Allgemeinverfügung zeitlich verzögern, so würde dies die Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza begünstigen.

Hierbei wäre überdies nicht sichergestellt, dass eine mögliche Verschleppung der Tierseuche rechtzeitig erkannt wird.

Hieraus würde folgen, dass die Geflügelpest in weitere Bestände eingeschleppt wird und somit den infizierten Tieren vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt würden.

Für den Eigentümer des jeweiligen infizierten Tierbestandes würde ein solches Seuchengeschehen obendrein den Totalverlust bedeuten.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegt dem privaten Einzelinteresse eines Tierhalters daran, nach einer Anfechtung meiner Allgemeinverfügung für die Dauer des anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens von den behördlichen – wenn auch lediglich temporären – Restriktionen verschont zu bleiben.

Meine verfolgten Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Integrität des Schutzguts der Tiergesundheit zu gewährleisten wie auch volkswirtschaftlichen Schaden von möglicherweise erheblichem Ausmaß abzuwenden.

In Anbetracht der Dringlichkeit effektiver Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung stellt die aufschiebende Wirkung im Sinne des § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO die von mir verfolgte Zielsetzung in Frage.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16 – 18, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 16. Dezember 2024

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Dr. B. Hellerich  
Amtstierärztin

## **Fundstellenverzeichnis**

### **Delegierte Verordnung (EU) 2020/687**

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

### **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882**

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4. Dezember 2018, S. 21)

### **Geflügelpest-Verordnung**

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

### **Tiergesundheitsgesetz**

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

### **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14. November 2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 1)

### **Verordnung (EU) 2016/429**

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31. Oktober 2018, S. 11)

### **VwGO**

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

Übersichtsplan zur Einrichtung einer Überwachungszone (vorstehend Nummer I) ab Dienstag, den 17. Dezember 2024

